



Amtsblatt für Brandenburg

28. Jahrgang	Potsdam, den 16. August 2017	Nummer 33
---------------------	-------------------------------------	------------------

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Brandenburgische Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Wohnformen für Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder mit Behinderung (Brandenburgische Wohnformen-Richtlinie - BbgWR)	703
Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz	
Aufhebung des Runderlasses über die Siegelführung bei den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit und den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit	705
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Zweite Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Vorhaben (EU-MLUL-Forst-RL)	705
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Bundeseinheitliche Richtlinie für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen beziehungsweise Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) (ÜEA-Richtlinie)	709
Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Fussilet 33 e.V.“ und Gläubigeraufruf	713
Landesamt für Umwelt	
Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 16837 Rheinsberg in der Gemarkung Dorf Zechlin	714
Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen (Repowering von drei Windkraftanlagen) am Standort in 01983 Großräschen OT Woschkow	715
Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „B 246 Ersatzneubau der Brücke über die DB AG bei Lüsse und Neubau eines 633 m langen Geh- und Radweges von Bau-km 0-025,284 bis Bau-km 0+607,831 (Abschnitt 590, von Station 2,226 bis Station 1,593)“	715

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg als untere Forstbehörde	
Befristete Sperrung von Waldflächen gemäß § 18 Absatz 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg in Verbindung mit den §§ 11, 13 des Ordnungsbehördengesetzes	716
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	
Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	718
Übertragung der Befugnis zur Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen	718
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	719
Güterrechtsregistersachen	721
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausscheiden	721

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Brandenburgische Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Wohnformen für Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder mit Behinderung (Brandenburgische Wohnformen-Richtlinie - BbgWR)

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 24. Juli 2017

Erwägungsgründe

Mit der Brandenburgischen Wohnformen-Richtlinie reagiert das Bauordnungsrecht auf den demografischen Wandel, der eine wachsende Anzahl pflege- und betreuungsbedürftiger Menschen zur Folge hat.

Im Zuge der gesellschaftlichen Veränderungsprozesse sind in den letzten Jahren - entsprechend dem im Sozialrecht verankerten Grundsatz „ambulant vor stationär“ - bundesweit neue betreute Wohnformen im Pflege- und im Behindertenbereich entstanden, die die bisherigen klassischen Wohnformen (stationäre Einrichtungen und ambulante Leistungserbringung in der Einzelhäuslichkeit) ergänzen.

Zu den neuen betreuten Wohnformen gehören insbesondere die ambulant betreuten Wohngemeinschaften. Menschen, die sich für das Leben in einer Wohngemeinschaft entscheiden, räumen der selbstbestimmten, normalen und teilhabeorientierten Lebensführung einen besonderen Stellenwert ein.

Nach dem Bauordnungsrecht müssen bauliche Anlagen so beschaffen sein, dass sich bei einem Brand in einem Gebäude die Personen selbst retten können. Bei Wohngebäuden wird davon ausgegangen, dass einzelne Personen, die wegen ihrer gesundheitlichen Einschränkungen oder Behinderung nicht zur Selbstrettung fähig sind, durch ihre Mitbewohner gerettet werden.

Wohnen in einem Gebäude oder einer Wohnung Personen, die überwiegend nicht zur Selbstrettung fähig sind, erhöht sich das Risiko. Hier muss durch zusätzliche bauliche und betriebliche Maßnahmen die Personenrettung unterstützt werden.

Das Bauordnungsrecht hat die Pflicht, einen angemessenen Rahmen an Mindestanforderungen zum Brandschutz zu schaffen.

Für Wohnformen im Sinne dieser Richtlinie

- werden brandschutztechnische Sicherheitsniveaus definiert, die einerseits dem erhöhten Schutzbedürfnis von in der Regel nicht oder nur eingeschränkt zur Selbstrettung befähigten Bewohnern Rechnung tragen, andererseits den Spielraum für eine selbstbestimmte, normale und teilhabe-

orientierte Lebensführung in überschaubaren und wohnlichen Lebenszusammenhängen erhalten,

- werden angemessene und wirtschaftlich vertretbare Anforderungen formuliert, so dass Wohnformen für Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, wie ambulant betreute Wohngemeinschaften, auch im Gebäudebestand realisiert werden können,
- wird den mit diesen Wohnformen berührten Personengruppen Planungssicherheit gegeben,
- werden den Bauaufsichtsbehörden für Sonderbauten nach § 2 Absatz 4 Nummer 9 Buchstabe a und b der Brandenburgischen Bauordnung Entscheidungskriterien für die Ausübung ihres Ermessens an die Hand gegeben, um einen einheitlichen bauaufsichtlichen Vollzug zu erreichen.

Nach § 51 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Brandenburgischen Bauordnung können an Sonderbauten im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen besondere Anforderungen gestellt oder Erleichterungen gestattet werden. Die möglichen besonderen Anforderungen und Erleichterungen werden für den Regelfall beschrieben.

Das Brandschutzkonzept der Richtlinie berücksichtigt die Präsenz von Pflege- und Betreuungskräften (auch Nachtwachen), Angehörigen und ehrenamtlichen Personen (im Folgenden: Betreuungskräfte).

In den Fällen des § 2 Absatz 4 Nummer 9 Buchstabe a und b der Brandenburgischen Bauordnung soll die Rettung dieser Personen hauptsächlich dadurch unterstützt werden, dass diese ausreichend lange in einem sicheren Bereich verbleiben oder dass diese Personen einen sicheren Bereich aufsuchen können. Dafür sieht das Brandschutzkonzept der Richtlinie alternativ eine Bereichs- oder Zellenlösung vor.

Ob gegebenenfalls andere Brandschutzkonzepte den örtlichen Gegebenheiten oder Planungsabsichten besser gerecht werden und ebenso geeignet sind, die bauordnungsrechtlich vorgegebenen Schutzziele zu erfüllen, ist einzelfallbezogen zu entscheiden. Das Brandschutzkonzept soll sich jedoch grundsätzlich am Sicherheitsniveau und den Zielsetzungen dieser Richtlinie orientieren, wenn die Gebäudestruktur und -konstruktion dies zulassen.

1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie regelt besondere Anforderungen und Erleichterungen im Sinne von § 51 der Brandenburgischen Bauordnung für Gebäude mit Nutzungseinheiten nach § 2 Absatz 4 Nummer 9 Buchstabe a und b der Brandenburgischen Bauordnung, in denen insgesamt bis zu zwölf Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung wohnen, unabhängig davon, ob es sich dabei um ambulant betreute Wohngemeinschaften oder Einrichtungen handelt, sofern sie nur einen gemeinsamen bau-

lichen Rettungsweg haben. Nutzungseinheiten im Sinne dieser Richtlinie dienen dem Zweck der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist. Nicht in den Anwendungsbereich fallen Nutzungseinheiten, in denen Pflege oder Betreuung in Familien erbracht wird, sowie Gebäude mit Nutzungseinheiten nach § 2 Absatz 4 Nummer 9 Buchstabe c der Brandenburgischen Bauordnung. Pflege und Betreuung im Sinne von Satz 2 liegen nicht vor, wenn sie sich auf hauswirtschaftliche Versorgung, Verpflegung oder allgemeine Dienstleistungen wie Notruf- oder Hausmeisterdienste, Informations- und Beratungsleistungen beschränken.

2 Bauliche Anforderungen, Rettungswege

2.1 Allgemeines

Soweit in dieser Richtlinie nichts anderes geregelt ist, genügen die Anforderungen, die die Brandenburgische Bauordnung an Wohnungen und Wohngebäude stellt. Soweit in bestehenden Wohnungen Nutzungseinheiten im Sinne dieser Richtlinie eingerichtet werden, sind in der Regel keine Anforderungen an Bauteile zu stellen, die über die Anforderungen dieser Richtlinie hinausgehen.

2.2 Anforderungen an Bauteile

In Nutzungseinheiten nach § 2 Absatz 4 Nummer 9 Buchstabe a und b der Brandenburgischen Bauordnung sind Bereiche nach Nummer 2.2.1 oder Zellen nach Nummer 2.2.2 zu bilden. Eine Ausbildung von Bereichen oder Zellen ist in Nutzungseinheiten nach § 2 Absatz 4 Nummer 9 Buchstabe a der Brandenburgischen Bauordnung nicht erforderlich, wenn in erdgeschossigen Nutzungseinheiten ein zweiter, jedem Bewohner zugänglicher und entgegengesetzt liegender Ausgang vorhanden ist, der unmittelbar ins Freie führt.

2.2.1 Bereichslösung

In Nutzungseinheiten sind mindestens zwei Bereiche mit jeweils höchstens sechs Betten zu bilden. Die Bereiche müssen voneinander durch Wände oder Decken getrennt sein, die als raumabschließende Bauteile die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile des Gebäudes haben, jedoch müssen sie mindestens hochfeuerhemmend sein. § 29 Absatz 4 und 5 Halbsatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung gilt entsprechend. Öffnungen in diesen Trennwänden müssen feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse haben. Die Bereiche sind so zu bemessen, dass zusätzlich alle Personen aus dem größten benachbarten Bereich vorübergehend aufgenommen werden können.

2.2.2 Zellenlösung

Bei der Zellenlösung sind die Wände und Decken der Schlafräume als raumabschließende Bauteile mindestens hochfeuerhemmend auszubilden; dies gilt nicht für Außenwände. Türen in den Schlafräumen müssen, außer zu zugehörigen Sanitärräumen, feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein. Je Zelle sind nicht mehr als zwei Betten zulässig.

2.3 Rettungswege

Für Nutzungseinheiten nach § 2 Absatz 4 Nummer 9 der Brandenburgischen Bauordnung ist ein baulicher Rettungsweg ausreichend, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen (§ 33 Absatz 3 Satz 2 der Brandenburgischen Bauordnung). Dies ist bei Nutzungseinheiten nach § 2 Absatz 4 Nummer 9 Buchstabe a der Brandenburgischen Bauordnung gegeben, wenn die baulichen Voraussetzungen nach Nummer 2.2 erfüllt sind; werden dabei Bereiche nach Nummer 2.2.1 ausgebildet, müssen die Rettungswege nach § 33 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung von jedem Bereich unmittelbar erreichbar sein. In Nutzungseinheiten nach § 2 Absatz 4 Nummer 9 Buchstabe b der Brandenburgischen Bauordnung mit mehr als drei Personen ist ein zweiter baulicher Rettungsweg erforderlich.

2.4 Notwendige Flure

Notwendige Flure im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung sind innerhalb der Nutzungseinheit nicht erforderlich.

2.5 Barrierefreiheit

Bei der Planung von Wohnformen nach dieser Richtlinie ist die barrierefreie Nutzbarkeit gemäß § 51 Absatz 1 Satz 3 Nummer 16 der Brandenburgischen Bauordnung zu gewährleisten. Gestützt auf die Rechtsgrundlage des § 51 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung sind nutzungsbedingt und im Hinblick auf die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Schutzziele die materiellen Anforderungen der DIN 18040-2 einschließlich der Kennzeichnung „R“ umzusetzen.

3 Alarmierungseinrichtungen

In Nutzungseinheiten nach § 2 Absatz 4 Nummer 9 Buchstabe a und b der Brandenburgischen Bauordnung müssen Brandmeldeanlagen zur internen Alarmierung vorhanden sein, die alle Aufenthaltsräume und Flure mit automatischen Meldern überwachen und die anwesenden Betreuungskräfte warnen können.

4 Feuerlöscher

In Nutzungseinheiten nach § 2 Absatz 4 Nummer 9 Buchstabe a und b der Brandenburgischen Bauordnung muss mindestens ein geeigneter Feuerlöscher vorhanden sein.

5 Organisatorischer Brandschutz

Die in den Nummern 5.1 bis 5.3 genannten Pflichten sind durch die Bauherrin oder den Bauherrn oder die Eigentümerin oder den Eigentümer oder die Betreiberin oder den Betreiber oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person wahrzunehmen (verantwortliche Person). Die verantwortliche Person ist mit den eingereichten Bauvorlagen zu benennen.

5.1 Brandschutzordnung

In Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle ist eine Brandschutzordnung aufzustellen und durch Aushang bekannt zu ma-

chen. In der Brandschutzordnung sind die Maßnahmen festzulegen, die zur Rettung der Bewohner und Alarmierung hilfeleistender Stellen erforderlich sind.

5.2 Feuerwehrpläne

In Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle ist ein Feuerwehrplan anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

5.3 Präsenz von Betreuungskräften

Die Richtlinie setzt die Präsenz von Betreuungskräften voraus. Die Betreuungskräfte sind vor Wahrnehmung ihrer Aufgabe und danach mindestens einmal jährlich über die Brandschutzordnung zu unterweisen. Den Brandschutzdienststellen ist Gelegenheit zu geben, an der Unterweisung teilzunehmen. Über die Unterweisung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.

6 Evaluierung

Das für die Bauaufsicht zuständige Mitglied der Landesregierung wird fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie eine Evaluierung der Vollziehung dieser Richtlinie durchführen.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Aufhebung des Runderlasses über die Siegföhrung bei den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit und den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 12. Juli 2017

Der Runderlass über die Siegföhrung bei den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit und den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit vom 15. November 1993 (ABl. S. 1743) wird am Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg aufgehoben.

Zweite Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Vorhaben (EU-MLUL-Forst-RL)

Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 24. Juli 2017

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Vorhaben (EU-MLUL-Forst-RL) vom 14. Oktober 2015 (ABl. S. 1187), die durch den Erlass vom 4. Mai 2016 (ABl. S. 743) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 wird der Absatz zu „Vorhaben I.“ wie folgt gefasst:

„Vorhaben I. „Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft“ wurde durch den Bund notifiziert und am 27. Februar 2017 unter der Beihilfennummer SA.47138 (2016/N) von der EU-Kommission genehmigt.“

2. Abschnitt I. wird wie folgt geändert:

a) In Nummer I.2.9 wird Satz 2 aufgehoben.

b) In Nummer I.3.3 werden die Wörter „Artikel 2 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014“ durch die Wörter „Teil I. Kapitel 2. Ziffer 2.4. Randnummer 35 Ziffer 15 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1)“ ersetzt.

c) In Nummer I.5.4.3 Satz 3 wird das Wort „jährlich“ durch das Wort „regelmäßig“ ersetzt.

d) In Nummer I.6.5 wird vor dem Wort „Mischungsverhältnis“ das Wort „flächenbezogenen“ eingefügt.

- e) Nummer I.6.8 wird wie folgt gefasst:

„I.6.8 Für die Anlage von Waldrändern ist gebietsheimisches, standortgerechtes Pflanzenmaterial aus regionalem, herkunftsgesichertem Saatgut zu verwenden. Näheres hierzu regelt der Erlass zur „Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur“ vom 18. September 2013 (ABl. S. 2812)

http://www.mlul.brandenburg.de/media_fast/4055/ErlassGG2013.pdf

und im Land Berlin das Rundschreiben zur Anwendung von gebietseigenem Pflanz- und Saatgut in der freien Landschaft

http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/de/natur_gruen.shtml.

Weitere Hinweise:

Für Gehölzarten, die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz (2003) unterliegen, verweist der bundesweite „Leitfaden zur Verwendung gebietsheimischer Gehölze“ (BMUB, 2012) ebenfalls auf die Verwendung von zertifiziertem Pflanzgut

https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/recht/leitfaden_gehoelze.pdf.

Unter anderem werden die Zertifizierungssysteme von pro agro Brandenburg und Berlin (Zertifikat: pro agro geprüftes gebietsheimisches Gehölz), vom Verband deutscher Wildsamens- und Wildpflanzenproduzenten (Zertifikat: VWW-Regiogehölz) sowie der Erzeugergemeinschaft für autochthone Baumschulerzeugnisse in Bayern, Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein (Zertifikat: EAB-Gehölz) gegenwärtig den Mindestanforderungen der Zertifizierung gebietseigener Gehölze (BMEL, 2012) gerecht und bieten sich deshalb zur Verwendung an.“

- f) In Nummer I.6.10 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Im Antrag ist anzugeben, ob das zu fördernde Vorhaben auf Flächen eines Schutzgebietes, eines geschützten Biotops oder in einem Mooreinzugsgebiet realisiert werden soll.“

3. Abschnitt II. wird wie folgt geändert:

- a) Nummer II.5.4 wird wie folgt gefasst:

„II.5.4 Bagatellgrenze: Zuwendungshöhe 500 Euro je Antrag“.

- b) In Nummer II.5.5 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

Einzelwaldbesitzer		Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	
bis 10 ha	bis zu 10 Stunden	bis 500 ha	bis zu 10 Stunden
11 bis 100 ha	bis zu 14 Stunden	501 bis 1 000 ha	bis zu 14 Stunden
101 bis 500 ha	bis zu 18 Stunden	1 001 bis 5 000 ha	bis zu 18 Stunden
> 500 ha	bis zu 20 Stunden	> 5 000 ha	bis zu 20 Stunden

- c) In Nummer II.5.6 wird der Teilsatz „ , in dem die Auszahlung erfolgt,“ gestrichen.

- d) In Nummer II.6.4 werden die Wörter „Umsetzung des Vorhabens“ durch das Wort „Beratung“ ersetzt.

- e) Nummer II.6.6 wird wie folgt gefasst:

„II.6.6 Vorhaben gemäß Nummer II.2.1 innerhalb des Vorhabensbereiches Beratung können in einem Antrag zusammengefasst werden.“

4. In Nummer III.5.5.5 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Gesamtzuwendung nach diesem Vorhabensbereich darf pro Zuwendungsempfänger (außer Land Berlin) im Jahr 100 000 Euro nicht überschreiten (Kappungsgrenze).“

5. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2.1 wird wie folgt gefasst:

„2.1 Antragsverfahren

Anträge sind schriftlich, vollständig und formgebunden nach dem Inhalt des Artikels 6 Absatz 2 der Verordnung Nr. 702/2014 postalisch bis zum 15. Februar des laufenden Haushaltsjahres bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

Antragsteller, die nicht kleines oder mittelständisches Unternehmen (KMU) sind (sogenannte große Unternehmen), müssen gemäß Teil I. Kapitel 3. Ziffer 3.4. Randnummer 72 der „Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020“ in ihrem Antrag die Situation beschreiben, die ohne Beihilfe bestehen würde (kontrafaktische Fallkonstellation). Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, dass die Förderung den beabsichtigten Anreizeffekt hat und die Maßnahme ohne die Förderung nicht oder nicht in diesem Umfang stattfinden könnte.

Die Bewilligungsbehörde muss nach Eingang eines Antrags die Plausibilität der kontrafaktischen Fallkonstellation prüfen und bestätigen, dass die Beihilfe den erforderlichen Anreizeffekt hat. Eine kontrafaktische Fallkonstellation ist plausibel, wenn sie unverfälscht die Faktoren wiedergibt, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des Beihilfeempfängers in Bezug auf das betreffende Vorhaben oder die betreffende Tätigkeit maßgeblich waren (gemäß Teil I. Kapitel 3. Ziffer 3.4. Randnummer 73 der „Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020“).

Stehen weitere Haushaltsmittel zur Verfügung, kann die Bewilligungsbehörde in Absprache

mit der obersten Forstbehörde weitere Antrags-
termine festsetzen. Diese werden im Internet
veröffentlicht.“

b) Nummer 2.3.2 wird wie folgt gefasst:

„2.3.2 Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt auf dem Wege der Erstattung. Mit dem Auszahlungsantrag für Vorhaben im Maßnahmenbereich III. hat der Zuwendungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen (Belegliste) einschließlich der Zahlungsbelege sowie eine Dokumentation der Auftragsvergabe beziehungsweise im Vorhabenbereich II. einen Nachweis der erbrachten Leistung in Form des Beratungsprotokolls gemäß Nummer II.6.2 einzureichen. Für Vorhaben im Maßnahmenbereich I. sind mit dem Auszahlungsantrag die bezahlten Rechnungen einzureichen, soweit das Vorhaben in Unternehmerleistung umgesetzt wurde und eine Brutto-Förderung bewilligt wurde.

Die Auszahlung des letzten Teilbetrages beziehungsweise Einmalbetrages der bewilligten Zuwendungssumme in Höhe von mindestens 10 Prozent der Gesamtzuwendung erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises und der Inaugenscheinnahme durch die Bewilligungsbehörde. Die Bewilli-

gungsbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen von diesem Grundsatz abweichend in eigenem Ermessen von der 10-Prozent-Einbehalt-Regelung der Nummer 1.4 ANBest-EU absehen.“

c) Nummer 2.5.3 wird wie folgt gefasst:

„2.5.3 Die Daten des Zuwendungsempfängers werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Das Verzeichnis der Begünstigten, welche im Rahmen des EPLR eine Finanzierung erhalten haben, wird mindestens einmal jährlich veröffentlicht.

Gemäß Randnummer 130 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1) wird auf die Veröffentlichung auf einer zentralen Beihilfe-Website verzichtet, da die Maßnahmen in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 fallen und aus dem ELER kofinanziert werden.

Die Veröffentlichung der Begünstigten erfolgt gemäß Artikel 111, 112 und 113 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013.“

6. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage EU-MLUL-Forst-RL
Stand 24. Juli 2017

Festbeträge für Maßnahmen zur Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft im Land Brandenburg gemäß Maßnahmenbereich I

Nr. der Forst-RL	Maßnahme	Einzelmaßnahme	Bezugseinheit (BE)	Festbetrag (FB) netto oder Eigenleistung (Betrag in €/BE)	Festbetrag (FB) brutto (Betrag in €/BE)
I.2.1	Standortgutachten	Gutachten	Stück	300,00	357,00
		je ha Planungsgebiet	ha	25,00	29,75
I.2.2 bis I.2.4	Naturverjüngung	Bodenbearbeitung	ha	210,00	249,90
		Kulturvorbereitung	ha	275,00	327,25
		Zaunmaterial	lfdm	2,26	2,69
		Zaunbau	lfdm	1,90	2,26
	Saat auf Pflugstreifen (flächig) Eiche mind. 200 kg/ha; Buche mind. 70 kg/ha	Bodenbearbeitung	ha	210,00	249,90
		Kulturvorbereitung	ha	275,00	327,25
		Saatgut	ha	1 000,00	1 190,00
		Ausbringung	ha	1 000,00	1 190,00
		Zaunmaterial	lfdm	2,26	2,69
		Zaunbau	lfdm	1,90	2,26

Nr. der Forst-RL	Maßnahme	Einzelmaßnahme	Bezugseinheit (BE)	Festbetrag (FB) netto oder Eigenleistung (Betrag in €/BE)	Festbetrag (FB) brutto (Betrag in €/BE)
	Pflanzung von Stiel- und Traubeneiche: bei Voranbau 5 000 bis 7 000 Stück/ha, auf Freiflächen bis 9 000 Stück/ha	Bodenbearbeitung	ha	210,00	249,90
		Kulturvorbereitung	ha	275,00	327,25
		Pflanzgut	Tsd. Stück	320,00	380,80
		Pflanzung	Tsd. Stück	200,00	238,00
		Zaunmaterial	lfdm	2,26	2,69
		Zaunbau	lfdm	1,90	2,26
	Pflanzung von sonst. Laubholz: bei Voranbau 5 000 bis 7 000 Stück/ha, auf Freiflächen bis 9 000 Stück/ha Edellaubholz: bei Voranbau 2 500 bis 3 500 Stück/ha, auf Freiflächen bis 4 500 Stück/ha	Bodenbearbeitung	ha	210,00	249,90
		Kulturvorbereitung	ha	275,00	327,25
		Pflanzgut	Tsd. Stück	260,00	309,40
		Pflanzung	Tsd. Stück	200,00	238,00
		Zaunmaterial	lfdm	2,26	2,69
		Zaunbau	lfdm	1,90	2,26
	trupp-, gruppen- oder horstweises Einbringen von Laubholz: bei Voranbau 400 bis 3 000 Stück/ha, auf Freiflächen bis 3 500 Stück/ha	Bodenbearbeitung	ha	210,00	249,90
		Kulturvorbereitung	ha	275,00	327,25
		Pflanzgut	Tsd. Stück	285,00	339,15
		Pflanzung	Tsd. Stück	220,00	261,80
		Zaunmaterial	lfdm	2,26	2,69
		Zaunbau	lfdm	1,90	2,26
	Einzelmaßnahme Abräumkosten bei I.2.4	Abräumkosten	ha	365,00	434,35
I.2.5	Waldrandgestaltung min. Zahl 1 500 Pflanzen/ha max. Zahl 3 500 Pflanzen/ha	Bodenbearbeitung	ha	210,00	249,90
		Kulturvorbereitung	ha	275,00	327,25
		Pflanzgut	Tsd. Stück	370,00	440,30
		Pflanzung	Tsd. Stück	240,00	285,60
		Zaunmaterial	lfdm	2,26	2,69
		Zaunbau	lfdm	1,90	2,26
I.2.6	Nachbesserung bei Voranbau Pflanzung: 5 000 bis 7 000 Stück/ha, auf Freiflächen bis 9 000 Stück/ha Edellaubholz: bei Voranbau 2 500 bis 3 500 Stück/ha, auf Freiflächen bis 4 500 Stück/ha	Pflanzgut	Tsd. Stück	285,00	339,15
		Pflanzung	Tsd. Stück	225,00	267,75
I.2.7	Einzelmaßnahme Ergänzung von fehlender Naturverjüngung; nicht mehr als die o. g. Pflanzenmengen	Pflanzgut	Tsd. Stück	285,00	339,15
		Pflanzung	Tsd. Stück	225,00	267,75
I.2.8	Pflege	Kulturpflege	ha	330,00	392,70
I.2.9	Pflege	Jungbestandspflege	ha	205,00	243,95

II.

Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Bundeseinheitliche Richtlinie
für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen
beziehungsweise Anlagen für Notfälle/Gefahren
mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)
(ÜEA-Richtlinie)
Stand: Juli 2017**

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 19. Juli 2017

Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeines
- 2 Grundsätzliche Forderungen
- 3 ÜEA-Provider/Konzessionär
- 4 Planung, Errichtung, Anschluss, Änderung, Erweiterung und Instandhaltung
- 5 Alarmauslösung/Intervention
- 6 Haftung/Kosten

Anlagenübersicht

- | | |
|------------|--|
| Anlage 1 | Abkürzungen, Begriffe und Definitionen |
| Anlage 2 | Aufbau einer ÜEA mit optionaler Bildübertragung (Abbildung) |
| Anlage 3 | Antrag zur Errichtung, Erweiterung, Änderung einer ÜEA |
| Anlage 4 | Antrag für die Abnahme einer ÜEA mit Abnahmeprotokoll und Anlagenbeschreibungen |
| Anlage 5a | Projektierungs- und Installationshinweise für ÜMA/EMA (PIH-ÜMA/EMA) |
| Anlage 5b | Projektierungs- und Installationshinweise für NGRS (PIH-NGRS) |
| Anlage 6 | Anforderungen an die Bildübertragung und Bildsteuerung |
| Anlage 7a | Voraussetzungen für ein Fachunternehmen und dessen Pflichten |
| Anlage 7b | Voraussetzungen für den Konzessionär/ÜEA-Provider und dessen Pflichten |
| Anlage 8 | Merkblatt für Betreiber von ÜEA |
| Anlage 9 | Überprüfungen von ÜEA |
| Anlage 10 | Anforderungen an die Alarmübertragung und -bearbeitung zur beziehungsweise an der EE-Pol |
| Anlage 11 | Pflichtenheft für ÜEA-Provider |
| Anlage 11a | Antrag für ÜEA-Provider |
| Anlage 12 | Länderspezifische Zusatzbestimmungen |

(Hinweis:

Diese Richtlinie inklusive der Anlagen sind im Internet in der Landesrechtsdatenbank BRAVORS zu finden.)

1 Allgemeines

1.1 Überfall- und/oder Einbruchmeldeanlagen (ÜMA/EMA) beziehungsweise Anlagen für polizeilich relevante Notfälle oder Gefahren - in dieser Richtlinie allgemein als Gefahrenmeldeanlagen (GMA) bezeichnet - mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) dienen im Rahmen eines umfassenden Si-

cherungskonzeptes dazu, bei entsprechenden Gefahrenlagen die Polizei direkt zu alarmieren, um polizeiliche Maßnahmen einleiten zu können. Hierbei soll auch die präventive Wirkung durch nachhaltige Verringerung des Tatanzweizes berücksichtigt werden.

Automatische Alarmübertragungen an die Polizei aus Überfall- und Einbruchmeldeanlagen beziehungsweise sonstigen, vergleichbaren Anlagen (zum Beispiel Notfall- und Gefahrenreaktionssysteme [NGRS]) sind nur unter Einhaltung dieser Richtlinie zulässig. Können Anforderungen dieser Richtlinie für die sonstigen, vergleichbaren Anlagen nicht angewandt werden, sind die Forderungen sinngemäß umzusetzen. Zusätzlich sind die Regelungen der entsprechenden Normen für diese Anlagen einzuhalten.

Anlagen oder Anlageteile,

- die zum Beispiel aufgrund einer Betätigung eines Tasters/Schalters an einer Sprechstelle beziehungsweise eines Melders oder Ähnlichen,
- mit dem Ziel, in einem Notfall per automatischer Anwahl der Notrufnummer 110 oder einer anderen polizeilichen Rufnummer die Polizei zu erreichen, und
- lokal eine Alarmierung auslösen (zum Beispiel über eine Sprachalarm- oder Lautsprecheranlage beziehungsweise akustische Signalgeber),

sind als Notfall- und Gefahrenreaktionssystem einzuordnen. Daher müssen diese oder ähnlich gestaltete Anlagen oder Anlageteile die in dieser Richtlinie enthaltenen Vorgaben für NGRS (siehe insbesondere Anlage 5b) einhalten. Bereits bestehende Anlagen mit Alarmübertragung zur Polizei sind entsprechend nachzurüsten.

1.2 Diese ÜEA-Richtlinie regelt Planung, Errichtung, Erweiterung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung von ÜEA und legt die dafür notwendigen Mindestanforderungen fest.

Sie nennt die Voraussetzungen, unter denen ein Anschluss genehmigt oder abgeschaltet werden kann, und regelt das Genehmigungsverfahren.

1.3 ÜEA bestehen aus:

- Gefahrenmeldeanlage (GMA)
- Übertragungsnetz/e (ÜN) mit Kommunikationsgeräten (KG)
- Alarmübertragungsanlage zur AES (AÜA-AES)
- Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) inklusive Alarmempfangsstelle nach DIN EN 50518 (AES)
- Alarmübertragungsanlage zur Polizei (AÜA-Pol), bestehend aus:
 - ÜE-Pol
 - Übertragungsnetze (ÜN) mit Kommunikationsgeräten beziehungsweise Netzabschlüssen (KG/NA) beziehungsweise Gateways
 - Weitere erforderliche Geräte (zum Beispiel für die Ver- und Entschlüsselung)

- Empfangseinrichtung bei der Polizei (EE-Pol) gegebenenfalls mit Bedien- und Anzeigeeinrichtung (BE) als Rückfallebene.

Manuell oder automatisch ausgelöste Gefahrenmeldungen werden über die AÜA-AES, die AES und die AÜA-Pol zur EE-Pol übertragen (siehe Anlage 2), wobei **ausschließlich** Übertragungsprotokolle gemäß VdS-Richtlinie 2465 unter Einhaltung der DIN EN 50136, Teil 3, zu verwenden sind. Die Konformität der im Anwendungsfall verwendeten Schnittstellen müssen von einer nach DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditierten Zertifizierungsstelle anerkannt sein.

Die Anlageteile im überwachten Objekt Gefahrenmeldeanlage (GMA) einschließlich Übertragungseinrichtung (ÜE), dem Kommunikationsgerät (KG) und dem bei einem Netzprovider angemieteten Übertragungsnetz (ÜN) liegen grundsätzlich in der Zuständigkeit und Verantwortung des Betreibers. Daher ist nachhaltig darauf hinzuwirken, dass

- die ÜE entweder Eigentum des Betreibers oder angemietet ist und
- die Installation sowie Wartung/Instandhaltung der ÜE grundsätzlich durch den Errichter beziehungsweise Instandhalter der GMA durchgeführt wird.

Möchte der Betreiber auf eigenen Wunsch zwischen ÜE und ÜZ ein vom Konzessionär beziehungsweise ÜEA-Provider betriebenes Übertragungsnetz (siehe Anlage 2) nutzen, kann die ÜE auch durch den Konzessionär beziehungsweise ÜEA-Provider gestellt werden. In diesem Fall sind Installation, Betrieb und Wartung/Instandhaltung zwischen Betreiber und Konzessionär beziehungsweise ÜEA-Provider entsprechend zu vereinbaren.

Weitere Anforderungen an die ÜE sind der Anlage 10 zu entnehmen.

1.4 Diese Richtlinie enthält Verweise auf folgende zurzeit erhältliche mitgeltende europäische und nationale Normen beziehungsweise Richtlinien (Regelwerke), insbesondere der Reihen:

- DIN EN 16763
- DIN EN 50130
- DIN EN 50131
- DIN EN 50136
- DIN EN 62676
- DIN VDE 0833
- DIN VDE V 0827-1, 0827-2, 0827-11
- VdS 2135, 2311, 2364, 2366, 2463, 2465, 2466, 3138
- Unfallverhütungsvorschrift „Kassen“

Sie gelten in der jeweils neuesten veröffentlichten Fassung beziehungsweise von der Polizei anerkannten Entwurffassung. Darüber hinaus ist der sogenannte „Stand der Technik“ (siehe Anlage 1) einzuhalten.

Die in dieser Richtlinie zitierten Bezüge auf nationale Regelwerke (Normen, Vorschriften, Bestimmungen, Richtlinien)

en) schließt die Anerkennung von vergleichbaren Regelungen anderer EU-Staaten ein, wenn die Gleichwertigkeit nachgewiesen wurde. Im Bedarfsfall erfolgt die Prüfung der Gleichwertigkeit anhand einer Übersetzung in die deutsche Sprache, deren Kosten der Antragsteller zu tragen hat.

1.5 Die Errichtung und der Betrieb von ÜEA können von der Polizei genehmigt werden, wenn im Einzelfall aufgrund polizeilicher Lagebeurteilungen zu erwarten ist, dass

- Personen wegen ihrer gesellschaftlichen Stellung (zum Beispiel nach PDV 129 eingestufte gefährdete Personen),
- Personen, die aufgrund ihrer Funktion beziehungsweise Tätigkeit (zum Beispiel in raubgefährdeten Bereichen),
- Sachen wegen ihres bedeutenden Wertes oder wegen ihrer Eigenart,
- Körperschaften des öffentlichen Rechts, Unternehmen, Einrichtungen oder Sachen wegen ihrer wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung

gefährdet sind und grundsätzlich ein öffentliches Interesse an ihrer Sicherheit besteht.

1.6 Die Polizei kann die Genehmigung widerrufen und die Abschaltung der Alarmübertragung zur Polizei durch den Konzessionär beziehungsweise ÜEA-Provider veranlassen, wenn

- die Voraussetzungen nach Nummer 1.5 entfallen,
- der Betreiber wechselt,
- der Instandhalter wechselt (insbesondere, wenn die Voraussetzungen nach Anlage 7 von diesem nicht erfüllt werden),
- der Konzessionär beziehungsweise ÜEA-Provider die entsprechenden Anforderungen nach dieser Richtlinie nicht mehr erfüllt,
- die Anlage ohne vorherige Genehmigung und erneute Abnahme wesentlich geändert (siehe Anlage 1 unter „Wesentliche Änderungen“) wurde,
- die Anlage entgegen den Bestimmungen dieser Richtlinie betrieben wird,
- sich Mängel an der Anlage herausgestellt haben und diese trotz Aufforderung nicht abgestellt wurden oder
- mehr als drei Falschalarme (auch infolge von Bedienungsfehlern) pro je 50 Meldern einer GMA innerhalb von jeweils vier Wochen oder regelmäßig auftretende Falschalarme ausgelöst wurden.

Der polizeilichen Forderung bezüglich einer Abschaltung hat der Konzessionär beziehungsweise ÜEA-Provider nach schriftlicher Aufforderung unter Beachtung der Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes beziehungsweise des jeweiligen Bundeslandes nachzukommen.

Ein entsprechender Widerrufsvorbehalt ist in der Genehmigung enthalten. Eine Ersatzpflicht der Polizei für Schäden, die aus einer Abschaltung entstehen, ist ausgeschlossen.

2 Grundsätzliche Forderungen

2.1 ÜEA müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (siehe Nummer 1.4 sowie Anlage 1) und den ein-

schlägigen europäischen und nationalen Bestimmungen entsprechend

- projektiert,
- errichtet,
- betrieben und
- instand gehalten

werden.

Dabei sind grundsätzlich folgende Zielsetzungen zu berücksichtigen:

- zuverlässige, frühe Meldungsgabe,
- Minimierung von Falschalarmen,
- Möglichkeit der schnellen Verifikation nach Alarmauslösung und
- Unterstützung bei den Interventionsmaßnahmen.

Zur Vermeidung von Falschalarmen ist bei Einbruchmeldeanlagen die sogenannte Zwangsläufigkeit einzuhalten. Daher ist für die Scharfschaltung das Verfahren nach Nummer 4.2.3 und für die Unscharfschaltung das Verfahren nach Nummer 4.3.4 der DIN CLC/TS 50131-12 zu wählen. Die ansonsten in der DIN CLC/TS 50131-12 beschriebenen Verfahren sind nicht zulässig.

2.2 ÜEA müssen den polizeilichen Einsatzvorschriften, insbesondere den sich aus der Polizeidienstvorschrift 100 (PDV 100) ergebenden Forderungen (wird polizeintern geprüft) sowie den Projektierungs- und Installationshinweisen für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen beziehungsweise für Notfall- und Gefahrenreaktionssysteme (siehe Anlagen 5a und 5b) und den entsprechenden mitgültigen Normen, entsprechen.

2.3 ÜEA sind so zu projektieren, zu installieren und zu betreiben, dass personell und technisch bedingte Falschalarme weitestgehend ausgeschlossen werden können.

Nach einer technisch bedingten Falschalmarauslösung sind bestehende GMA mit Fristsetzung durch die Polizei vom Betreiber derart nachrüsten zu lassen, dass solche Auslösungen nahezu ausgeschlossen sind.

2.4 Alarmer aus ÜEA müssen differenziert zur EE-Pol übertragen und dort angezeigt werden. Die Art der differenzierten Anzeige sowie auch die Meldungen aus der AÜA-AES und AÜA-Pol beziehungsweise aufgrund von Störungen der Übertragungsnetze sind gemäß Anlage 10 durchzuführen.

Bei Überfallmeldungen sind im und am Objekt ein Externalarm sowie sonstige akustische Alarmer grundsätzlich nicht zulässig.

Bei Einbruchmeldungen kann unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten und unter Beachtung polizeilicher Einsatzvorschriften (siehe Nummer 2.2) neben der Fernalarmierung mit Genehmigung der Polizei auch ein Externalarm erfolgen.

Eine Alarmgabe über akustische Signalgeber an die anonyme Öffentlichkeit ist grundsätzlich zu unterlassen. Zur gewünschten Abschreckung von Tätern können akustische Signalgeber für den Externalarm im Objektinnern vorgesehen werden (außer wenn von der Polizei anders gefordert). Ein optischer und akustischer Externalarm sollte jedoch nur dann ausgelöst werden, wenn die Übertragung des Fernalarms fehlschlägt.

2.5 Mit der Alarmmeldung an die EE-Pol kann die Übertragung weiterer alarmbezogener Informationen erfolgen (zum Beispiel Bildübertragung gemäß Anlage 6).

2.6 Der Bund beziehungsweise die Bundesländer können in der Anlage 12 zusätzliche Regelungen erlassen, die dann für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich mitgültig sind.

3 ÜEA-Provider/Konzessionär

3.1 Zur Alarmweiterleitung an die Polizei ist je nach Vorgabe des Bundes beziehungsweise des jeweiligen Bundeslandes berechtigt, wer aufgrund eines besonderen Vertrags mit der Polizei hierzu ermächtigt wurde (Konzessionär beziehungsweise ÜEA-Provider).

Dieser Vertrag schließt die Errichtung und Instandhaltung von Anlageteilen im überwachten Objekt nicht ein (siehe Anlage 2).

3.2 Der Konzessionär beziehungsweise ÜEA-Provider muss die in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Aufgaben, Regelungen, Voraussetzungen und Anforderungen (siehe insbesondere Anlage 7b und Anlage 10) beachten und erfüllen. Die Polizei kann regelmäßig, bei Bedarf und berechtigten Zweifeln einen Nachweis, ob die Voraussetzungen und Anforderungen noch gegeben sind, verlangen.

3.3 Der Konzessionär beziehungsweise ÜEA-Provider muss zudem über die gemäß dieser Richtlinie geforderten Techniken zu Meldungsempfang, -verifikation und -weiterleitung (siehe insbesondere Anlage 10) verfügen. Fordert die Polizei aus zwingenden Gründen die Verlegung oder den Abbau von Anlageteilen des Konzessionärs beziehungsweise ÜEA-Providers in einer Polizeiliegenschaft, gehen die damit verbundenen Kosten zu Lasten des Konzessionärs beziehungsweise ÜEA-Providers.

4 Planung, Errichtung, Anschluss, Änderung, Erweiterung und Instandhaltung

4.1 ÜEA dürfen nur von leistungsfähigen, qualifizierten Fachunternehmen errichtet, geändert, erweitert und instand gehalten werden (gemäß Anlage 7).

Für die Instandhaltung von GMA ist ein Instandhaltungsvertrag abzuschließen und bei der Abnahme sowie bei Anforderung durch die Polizei vorzulegen. Dies gilt nicht für Körperschaften des öffentlichen Rechts, die über eigene geeignete Fachkräfte verfügen, die diese Arbeiten ganz oder teilweise selbst durchführen können.

4.2 Für die Errichtung und Instandhaltung von Anlagen, die dem Schutz von VS im Sinne der VSA dienen (vgl. Nummer 4.8), kommen nur Fachunternehmen in Betracht, die in der Geheimschutzbetreuung des Bundesministers für Wirtschaft beziehungsweise der zuständigen Landesbehörde stehen und für die dieser beziehungsweise diese einen entsprechenden Sicherheitsbescheid erteilt hat. Die eingesetzten Kräfte müssen entsprechend den Geheimschutzvorschriften überprüft und ermächtigt sein.

4.3 Fachkräfte der Polizei sind zur Beratung bereits frühzeitig in der Planungsphase beziehungsweise bei der Erarbeitung des Sicherungskonzeptes hinzuzuziehen.

4.4 Vor der Errichtung einer GMA, die an die EE-Pol angeschlossen werden soll, ist im Auftrag des Anschlussbewerbers/Betreibers und Errichters/Instandhalters vom Konzessionär beziehungsweise ÜEA-Provider rechtzeitig schriftlich ein Antrag zur Errichtung gemäß Anlage 3 an die Polizei zu stellen. Dies gilt auch bei Neuanschlüssen von GMA, die bisher noch nicht angeschlossen waren, sowie nach einer Erweiterung oder wesentlicher Änderung von bereits angeschlossenen GMA. Mit der Installation/Erweiterung/Änderung der Anlage darf grundsätzlich erst nach der Genehmigung durch die Polizei begonnen werden.

4.5 Nach der Errichtung einer GMA, die an die EE-Pol angeschlossen werden soll, ist im Auftrag des Anschlussbewerbers/Betreibers und Errichters/Instandhalters vom Konzessionär beziehungsweise ÜEA-Provider rechtzeitig schriftlich ein Abnahmeantrag gemäß Anlage 4 an die Polizei zu stellen. Dies gilt auch nach einer Erweiterung oder wesentlicher Änderung von angeschlossenen GMA. Dem Antrag ist/sind eine/die komplette/n Anlagenbeschreibung/en beizufügen.

4.6 Der Konzessionär beziehungsweise ÜEA-Provider muss sich vor der Stellung des Abnahmeantrages vom Errichter/Instandhalter bestätigen lassen, dass die GMA gemäß der ÜEA-Richtlinie zugrunde zu legenden Projektierung vollständig installiert und betriebsbereit ist. Wird festgestellt, dass die Anlage nicht vollständig installiert und betriebsbereit ist, ist die Polizei berechtigt, die Überprüfung abzusa-gen oder abubrechen. In diesem Fall kann die Polizei dem Konzessionär beziehungsweise ÜEA-Provider für den Mehraufwand ein Entgelt in Rechnung stellen (siehe Nummer 6.2).

4.7 Vor dem Anschluss an die EE-Pol wird die GMA durch Fachkräfte der Polizei stichprobenartig auf Einhaltung der ÜEA-Richtlinie überprüft. Art und Umfang der Abnahme wird durch die zuständige Fachkraft der Polizei festgelegt. Bei Erweiterung und Änderung entscheidet die Polizei, ob eine erneute Abnahme der ÜEA erforderlich ist. Die Prüfung erfolgt ausschließlich im öffentlichen Interesse. Auf Anforderung der Polizei muss der Errichter beziehungsweise Instandhalter sowie gegebenenfalls der Konzessionär beziehungsweise ÜEA-Provider auf eigene Kosten die Fachkräfte der Polizei bei den Überprüfungen unterstützen. Der Anschluss an die EE-Pol durch den Konzessionär beziehungsweise ÜEA-Provider darf erst nach Erteilung der Anschlussgenehmigung durch die Polizei erfolgen.

4.8 ÜMA/EMA, die zum Schutz von Verschlusssachen (VS) im Sinne der Verschlusssachenanweisung (VSA) oder aufgrund einer Beratung durch eine Verfassungsschutzbehörde zum Zweck des materiellen Sabotageschutzes errichtet werden, unterliegen zusätzlich besonderen Ausführungsbestimmungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) beziehungsweise der Verfassungsschutzbehörden. Diese Anlagen werden in der Regel in Verbindung mit der Abnahme durch die Polizei einer Abnahmeprüfung durch das BSI, die zuständige Verfassungsschutzbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle unterzogen. Im militärischen Bereich tritt an die Stelle der oben genannten Behörden der Militärische Abschirmdienst, im Bereich der geheimschutzbetreuten Wirtschaft der Bundesminister für Wirtschaft beziehungsweise die zuständige Landesbehörde.

4.9 Bei Arbeiten an der GMA (zum Beispiel bei Wartung/Instandhaltung) hat der Betreiber unmittelbar vor Arbeiten an der GMA diese beim Konzessionär beziehungsweise ÜEA-Provider mit dem vereinbarten, geeigneten Authentifizierungsverfahren (zum Beispiel Betreiberkennwort) anzuzeigen.

Testmeldungen (Probealarme) dürfen nur vom Fachunternehmen ausgelöst werden und sind auf ein Minimum zu reduzieren. Der Konzessionär beziehungsweise ÜEA-Provider übernimmt durch seinen Alarmdienst (AD) alle Testmeldungen und arbeitet diese ab. Während dieser Zeit erfolgt grundsätzlich keine Weiterleitung über die AÜA-Pol und somit auch keine Anzeige an der Bedien- und Anzeigeeinrichtung (BE) der EE-Pol beziehungsweise im Einsatzleitsystem/-rechner (ELS/ELR) der Polizei. Die zuständige Polizeibehörde/-dienststelle ist nur im Bedarfsfall vom Konzessionär beziehungsweise ÜEA-Provider zu beteiligen.

5 Alarmauslösung/Intervention

5.1 Um eine optimale Intervention zu gewährleisten, werden bei der zuständigen Polizeibehörde/-dienststelle Einsatzunterlagen (Karteien/Dateien) vorgehalten.

Diese sollten enthalten:

- Kennnummer der ÜEA
- Art der Anlage
- Name, Anschrift, Telefonnummer
- einheitlich getarnte Kennzeichnung der VS-Dienststellen
- Pläne (Lagepläne, Grundrisspläne, Objektskizzen), Anfahrtsweg
- Bilder des Objektes und der Liegenschaft
- Regelungen der Schlüsselaufbewahrung/-zuführung
- zuständige Polizeibehörde/-dienststelle
- besondere objekt-/personenbezogene Einsatzhinweise (zum Beispiel Videoüberwachung)
- Alarmplan, Weitergabe von Meldungen
- Ausstellungsdatum (gegebenenfalls Datum der letzten Berichtigung)
- sonstige Angaben (zum Beispiel Durchwahrrufnummern der Auslöse-/Sprechstellen eines NGRS, erforderliche Unterlagen zu Videosystemen)

Für die Erstellung ist der Betreiber mit dem Errichter/Instandhalter der GMA verantwortlich. Die Unterlagen müssen durch den Konzessionär beziehungsweise den ÜEA-Provider spätestens zur Abnahme an die Polizei übergeben werden. Um eine Aktualität der Daten sicherzustellen, sind der Polizei Änderungen unverzüglich über den Konzessionär beziehungsweise der ÜEA-Provider mitzuteilen. Diese Daten sind mindestens einmal pro Jahr (zum Beispiel im Rahmen einer Wartung) auf Aktualität hin zu überprüfen.

5.2 Grundsätzlich werden keine Objektschlüssel bei der Polizei hinterlegt.

Die Polizei kann die Installation eines entsprechenden Schlüsseldepos (Polizeischlüsseldepot) empfehlen, zum Beispiel um eine schnellere Intervention durch die Polizei zwecks Gefahrenabwehr zu ermöglichen.

5.3 Im Alarmfall muss der Konzessionär beziehungsweise ÜEA-Provider über seinen Alarmdienst die vom Betreiber benannte/n Person/en beziehungsweise Dienstleister unverzüglich benachrichtigen, damit die erforderlichen Maßnahmen (siehe Nummer 8.7 der Anlage 10) durchgeführt werden.

Die Anlage darf erst dann wieder scharfgeschaltet werden, wenn die Ursache des Alarms festgestellt und beseitigt wurde.

Die Polizei ist nicht verpflichtet, so lange am Objekt zu verharren, bis die Anlage wieder in Betrieb genommen werden kann.

6 Haftung/Kosten

6.1 Die Polizei haftet gegenüber dem Betreiber der GMA, dem Errichter/Instandhalter und dem Konzessionär beziehungsweise ÜEA-Provider nur für Schäden, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

6.2 Die jeweiligen Kosten richten sich nach dem Verwaltungskostenrecht des Bundes beziehungsweise des jeweiligen Bundeslandes.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Fussilet 33 e. V.“ und Gläubigeraufruf

Vom 20. Juli 2017

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin hat mit Schreiben vom 20. Juli 2017, Az.: I A 2 (k)-0281/29 (Fussilet 33 e. V.) Folgendes bekannt gegeben:

„Das Verbot der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 28.02.2017 gegen den Verein „Fussilet 33 e. V.“ wurde am

28.02.2017 im Bundesanzeiger (BAnz AT 28.02.2017 B1) bekannt gemacht.

Das Verbot ist mit Wirkung vom 29.03.2017 unanfechtbar geworden.

Der verfügende Teil des Verbots wird gemäß § 7 Absatz 1 des Vereinsgesetzes nachfolgend nochmals bekannt gegeben:

Verfügung

1. Der Verein „Fussilet 33 e. V.“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
2. Dem Verein „Fussilet 33 e. V.“ ist jede Tätigkeit untersagt. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen. Seine Kennzeichen dürfen weder verbreitet noch öffentlich oder in einer Versammlung verwendet werden.
3. Das Vermögen des Vereins „Fussilet 33 e. V.“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
4. Forderungen Dritter gegen den Verein „Fussilet 33 e. V.“ werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art, Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der verbotsrelevanten Zwecke und Tätigkeiten des Vereins „Fussilet 33 e. V.“ darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte der „Fussilet 33 e. V.“ dem behördlichem Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens des Vereins zu mindern. Hat der Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft der Forderung als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.
5. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „Fussilet 33 e. V.“ dessen verbotsrelevante Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.
6. Der Internetauftritt <https://www.facebook.com/Masjid-at-Tawbah-berlin-Fussilett-33ev> (ID: 100011653200254) einschließlich deren Bereitstellung, Hosting und weitere Verwendung sind verboten.
7. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet. Dies gilt nicht für die Einziehungsanordnungen.

Gläubigeraufruf

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden nach § 15 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 31.08.2017 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes bei der Senatsverwal-

tung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47, 10179 Berlin anzumelden,

- ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 31.08.2017 nicht angemeldet werden, nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.“

Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 16837 Rheinsberg in der Gemarkung Dorf Zechlin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 15. August 2017

Die Firma EnBW Windkraftprojekte GmbH aus 70567 Stuttgart, Schelmenwasenstr. 15 beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), im Landkreis Ostprignitz-Ruppin in 16837 Rheinsberg im Außenbereich in der Gemarkung Dorf Zechlin, Flur 2 auf den Flurstücken 4, 6, 65, 66 und 67 insgesamt sechs Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Im Ergebnis einer Vorprüfung nach § 3c UVPG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung von sechs Windkraftanlagen vom Typ Vestas V126-3.3 MW mit 149 m Nabenhöhe und 126 m Rotordurchmesser, somit mit einer Gesamthöhe von 213 m über der Geländeoberkante. Die elektrische Nennleistung jeder Anlage ist mit 3,3 MW angegeben.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im November 2018 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden einen **Monat vom 23. August 2017 bis einschließlich 22. September 2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke und in der Stadtverwaltung Rheinsberg, im Bau- und Bürgeramt, Referat Stadtentwicklung, im Warteraum/Flur vor Zimmer 10 im ersten Obergeschoss im Dienstgebäude Dr.-Martin-Hennig-Straße 13 in 16837 Rheinsberg ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Landschaft, Boden, Avifauna, Fledermäuse, FFH- und SPA-Gebiete sowie eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung. Der UVP-Bericht ist zeitgleich auf folgender Internetseite veröffentlicht:

<http://www.lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west>

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 23. August 2017 bis einschließlich 6. Oktober 2017** schriftlich oder elektronisch an das Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder schriftlich an die Stadtverwaltung Rheinsberg, Bau- und Bürgeramt, Referat für Stadtentwicklung, Seestraße 21 in 16837 Rheinsberg erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 6. Dezember 2017 um 10:00 Uhr in der Seehalle des Hotels HausRheinsberg, Donnersmarckweg 1 in 16831 Rheinsberg erörtert**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen
(Repowering von drei Windkraftanlagen)
am Standort in 01983 Großräschen OT Woschkow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 15. August 2017

Der mit Bekanntmachung vom 16. Mai 2017 (ABl. S. 455) angezeigte Erörterungstermin für das oben genannte Vorhaben der Firma envia THERM GmbH, Magdeburger Straße 51 in 06112 Halle (Saale) **am 30. August 2017 um 10 Uhr** im Saal des Schützenhauses Altdöbern, Weinbergsweg 11 in 03229 Altdöbern **wird abgesagt**.

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „B 246 Ersatzneubau der Brücke
über die DB AG bei Lüsse und Neubau eines 633 m
langen Geh- und Radweges von Bau-km 0-025,284
bis Bau-km 0+607,831 (Abschnitt 590, von Station
2,226 bis Station 1,593)“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen
und Verkehr, Planfeststellungsbehörde,
gemäß § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung
Vom 11. Juli 2017

Der Landesbetrieb Straßenwesen beantragte am 2. März 2017 für das Vorhaben „B 246 Ersatzneubau der Brücke über die

DB AG bei Lüsse und Neubau eines 633 m langen Geh- und Radweges von Bau-km 0-025,284 bis Bau-km 0+607,831 (Abschnitt 590, von Station 2,226 bis Station 1,593)“ - einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen - im Landkreis Potsdam-Mittelmark, in der Stadt Belzig, Gemarkungen Kuhlowitz und Lüsse und im Amt Ziesar, Gemarkung Görzke und in der Landeshauptstadt Potsdam, Gemarkung Kartow die Feststellung des Verzichtes auf Planfeststellung/Plangenehmigung (§ 17b Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes [in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007, BGBl. I S. 1206; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017, BGBl. I S. 2082], in Verbindung mit § 74 Absatz 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes [in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003, BGBl. I S. 102; zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. März 2017, BGBl. I S. 626]).

Gemäß §§ 3c und 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, BGBl. I S. 94; zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juni 2017, BGBl. I S. 1966), in Verbindung mit Nummer 14.6 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden.

Das Vorhaben wurde zusätzlich der erweiterten Prüfung gemäß den neuen Anforderungen aus der Richtlinie 2014/52/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU unterzogen. Gemäß Artikel 3 sind diese erst für Verfahren anzuwenden, die ab dem 16. Mai 2017 zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgelegt wurden.

Im Ergebnis dieser Einzelfallvorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass das vorgenannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt.

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem FFH- oder Vogelschutzgebiet, durch Vermeidungsmaßnahmen werden Eingriffe in die FFH-Richtlinie, Anhang IV geschützte Art der Zaunidechse geschützt, so dass keine wesentliche Beeinträchtigung der lokalen Population zu befürchten ist. Es sind Maßnahmen zum Schutz der heimischen Brutvogelarten und der Grasnelke vorgesehen. Das Vorhaben impliziert keine Maßnahmen nach Wasserrahmenrichtlinie.

Diese und weitere Betroffenheiten sind dabei in der Mehrzahl nicht oder nur in äußerst geringem Maße gegeben und daher als nicht relevant eingeschätzt worden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2110 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Befristete Sperrung von Waldflächen gemäß § 18 Absatz 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg in Verbindung mit den §§ 11, 13 des Ordnungsbehördengesetzes

Allgemeinverfügung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg
als untere Forstbehörde
Vom 2. August 2017

Aufgrund des § 18 Absatz 3 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG)¹ in Verbindung mit der Waldsperrungsverordnung (WaldSperrV)³ und den §§ 32 Absatz 1 Nummer 4, 34 Absatz 2 LWaldG in Verbindung mit den §§ 11 und 13 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG)² erlässt der Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Königs Wusterhausen - untere Forstbehörde - folgende Allgemeinverfügung:

Aus Gründen des Naturschutzes (Büffelhaltung zur Landschaftspflege) werden folgende Waldflächen bis zum 31.12.2017 gesperrt.

Der räumliche Geltungsbereich der verfügten Sperrung beschränkt sich auf die folgenden betroffenen Waldflächen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Ortsübliche Bezeichnung
Wildau	12	29; 30; 32, 33 anteilig	Waldflächen entlang des Schwarzen Weges

Die Flächenabgrenzung, dargestellt als Luftbild, wird ortsüblich ausgehängt. Das Luftbild ist in der Oberförsterei Königs Wusterhausen einsehbar und kann über das Internet unter www.forst.brandenburg.de/service/amtliche Bekanntmachungen als pdf-Dateien abgerufen werden.

Für diese Maßnahme wird verfügt:

1. Zum Schutz der Waldbesucher werden die betroffenen Waldflächen gemäß § 18 Absatz 1 und 3 LWaldG mit einem Elektrozaun gesperrt.
2. Die Sperrung der betreffenden Waldflächen gilt auch für den gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 LWaldG berechtigten Personenkreis. Als Ausnahme gilt der Personenkreis, der zur Betreuung der Herde notwendig ist.
3. Der zeitliche Geltungsbereich ist zunächst befristet bis zum 31.12.2017.
4. Der von der Sperrung betroffene Waldbesitzer hat die Errichtung der Sperren zu dulden.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg als bekannt gegeben und ist damit wirksam.

Begründung

Zuständigkeit

Der Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) ist als untere Forstbehörde auf Grund §§ 34 Absatz 2, 18 Absatz 3 LWaldG in Verbindung mit WaldSperrV und § 32 Absatz 1 Nummer 4 LWaldG in Verbindung mit §§ 11 und 13 OBG als Sonderordnungsbehörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig. Der unteren Forstbehörde obliegt gemäß § 32 Absatz 1 Nummer 5 LWaldG der Forstschutz in den Wäldern aller Eigentumsformen.

Der Forstschutz hat nach § 35 LWaldG die Aufgabe, Gefahren, die dem Wald und all seinen Funktionen dienenden Einrichtungen durch Dritte drohen, abzuwehren und Störungen zu beseitigen.

Notwendigkeit der Sperrung und Abwägung

Eine Waldsperrung ist zulässig, wenn sie verhältnismäßig, das heißt angemessen, geeignet und erforderlich ist, um Gefahren oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Wald, den Waldbesucher oder den Waldbesitzer abzuwenden (§ 1 Absatz 1 WaldSperrV).

Die Einschränkung des Betretungsrechts gemäß § 15 Absatz 4 LWaldG ist durch das zugrunde liegende öffentliche Interesse gemäß § 18 Absatz 3 Nummer 1 LWaldG aus wichtigen Gründen, insbesondere des Wald- und Forstschutzes, einschließlich der Ziele des Naturschutzes begründet.

Eine Betretung/Befahrung des in § 16 Absatz 1 LWaldG genannten Umfangs (Betreuung der Herde) ist weiterhin möglich. Die zeitliche Sperrung der Waldfläche führt nicht zu einem Nachteil, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht (§ 14 Absatz 2 OBG). Die Maßnahme liegt im besonderen öffentlichen Interesse.

Befristung

Die Dauer der Waldsperrung steht im angemessenen Verhältnis zum Sperrungsgrund und gewährleistet, dass nach Einstellen des rechtmäßigen Zustandes erneut über die Sperrungszulässigkeit zu befinden ist.

Duldungspflicht des Waldbesitzers

Die von Amts wegen angeordnete Sperrung liegt im öffentlichen Interesse. Das unter Umständen davon abweichende private Interesse des Waldbesitzers hat gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit am Walderhalt im Sinne der Abwendung von dem Wald drohenden Gefahren zurückzutreten.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß Nummer 3 erfolgt gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO⁴ im öffentlichen Interesse. Durch die Anordnung der sofortigen Vollzie-

hung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die Anordnung bezweckt, dass trotz eines eingeleiteten Widerspruchs die Forstschutzmaßnahme im Interesse der Waldbesitzer und der Waldbesucher nicht verzögert oder verhindert wird. Eine aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass die Forstschutzmaßnahme dann in ihrem Erfolg eingeschränkt wäre, da eine weitere Duldung des rechtswidrigen Zustandes erhebliche Nachteile für den Wald und dessen Funktionen nach sich zöge. Demgegenüber treten eventuell vorhandene Individualinteressen zurück.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam zu stellen.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

2. Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) in der jeweils geltenden Fassung
3. Verordnung zum Sperren von Wald (Waldsperrungsverordnung - WaldSperrV) vom 3. Mai 2004 (GVBl. II S. 325) in der jeweils geltenden Fassung
4. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung

Königs Wusterhausen, den 02.08.2017

Im Auftrag

Möpert
Leiter der Oberförsterei

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bekanntmachung der Deutschen Rentenversicherung
Berlin-Brandenburg
Tel.: 030 3002 - 1022 oder 030 3002 - 0
Vom 26. Juli 2017

Die Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg findet am

Donnerstag, den 14. September 2017, 11 Uhr,

im Dienstgebäude der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg (Rotunde) am Sitz Frankfurt (Oder), Bertha-von-Suttner-Str. 1, 15236 Frankfurt (Oder) statt.

Die Sitzung ist öffentlich, soweit nicht personelle Angelegenheiten behandelt werden.

Übertragung der Befugnis zur Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen

Bekanntmachung der Deutschen Rentenversicherung
Berlin-Brandenburg
Vom 24. Juli 2017

Der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg hat in seiner Sitzung am 15.06./16.06.2017 beschlossen, folgenden Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen die Befugnis zur

Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen von Verwaltungsakten zu erteilen:

Für den Sitz Frankfurt (Oder):

Frau Katja Rehfeld, stellvertretende Referatsleiterin Referat Rehabilitation 2

Die Funktionsbezeichnung des Befugten **Herrn Klaus Minzpost** ist zu ändern in „Leiter Referat Rehabilitation 2“.

Für den Standort Berlin:

Herrn Thomas Dähn, stellvertretender Referatsleiter Referat Rehabilitation 1

Der Vorstand entzieht folgendem ehemaligen Bediensteten der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg die Befugnis zur Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung von Verwaltungsakten:

Sitz Frankfurt (Oder)

Herrn Michael Koch, ehem. Leiter Referat Rehabilitation 2

Frankfurt (Oder), den 24.07.2017

Der Geschäftsführer
Dr. Stephan Fasshauer

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 10. Oktober 2017, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Rückersdorf Blatt 10259** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Friedersdorf	2	85	Gebäude- und Freifläche, Hauptstr. 40, Landwirtschaftsfläche	10.820 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstück bebaut mit einem 1-geschossigen Wohnhaus (Bj. ca. 1900 - 1910), Scheune und Nebengebäuden; gelegen in Rückersdorf OT Friedersdorf, Friedersdorfer Hauptstraße 40.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 28.04.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf: 11.600,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 14/17

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 10. Oktober 2017, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Koßdorf Blatt 360** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
6	Koßdorf	11	214	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Aueweg 1	189 m ²
8		11	38	Gebäude- und Freifläche, Aueweg 1	95 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstücke bebaut mit einem freistehenden 1,5-geschossigen, teilunterkellerten Wohnhaus (Baujahr 1900, Leerstand seit 2006) sowie Hofbereich und Gartenanteil.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 02.05.2016.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 6: 700,00 EUR

lfd. Nr. 8: 26.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 16/16

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 10. Oktober 2017, 15:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Koßdorf Blatt 106** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Koßdorf	11	213	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Aueweg 1	388 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstück bebaut mit einem 1,5-geschossigen Wohnhaus (Bj. ca. Ende 1800; saniert Mitte 90-er Jahre), Hofbereich, gelegen in Falkenberger Straße 55.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 02.05.2016.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf: 45.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 17/16

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 10. Oktober 2017, 16:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Martinskirchen Blatt 143** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Martinskirchen	3	76/1	Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Gartenland, Das Turmgewende	2.342 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. ca. 1948, Modernisierung/Sanierungsleistungen ca. 1996 bis 2009) sowie Nebengebäude (Fahrradabstellraum, 2 Garagen und 2 Stallungen), gelegen Hauptstraße 8.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 18.09.2012.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf: 86.000,00 EUR.

Im Termin am 11.11.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 76/12

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 5. Oktober 2017, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Ranzig Blatt 271** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ranzig, Flur 4, Flurstück 146, Größe: 517 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.04.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 110.000,00 EUR (je Anteil: 55.000,00 EUR).

Postanschrift: Am See 20, 15848 Tauche OT Ranzig

Bebauung: Einfamilienhaus mit Carport

Geschäfts-Nr.: 3 K 45/16

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 10. Oktober 2017, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302

1) das im Wohnungsgrundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 8816**

eingetragene Wohnungseigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1; 3.986/100.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Flur 107, Flurstück 160, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Seelower Str. 6, 7, Buckower Str. 4 B, Größe: 911 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss nebst einem Kellerraum im Kellergeschoss; jeweils Nr. 203 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 8802 bis Blatt 8845). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

2) das im Teileigentumsgrundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 8840**

eingetragene Teileigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1; 574/100.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Flur 107, Flurstück 160, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Seelower Str. 6, 7, Buckower Str. 4 B, Größe: 911 m², verbunden mit dem Sondereigentum an dem in der Tiefgarage gelegenen Kfz-Einstellplatz; Nr. StPl 16 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 8802 bis Blatt 8845). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das jeweils genannte Grundbuch am 12.10.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

1) Blatt 8816: 40.900,00 EUR

2) Blatt 8840: 3.700,00 EUR.

Nutzung:

1) Blatt 8816:

nicht vermietete, bauaufsichtlich nicht fertiggestellte Drei-Zimmer-Wohnung

2) Blatt 8840:

Kfz-Einstellplatz in der Tiefgarage

Postanschrift: Seelower Str. 7, 15517 Fürstenwalde/Spree

AZ: 3 K 88/16

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 12. Oktober 2017, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 4848** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 21, Flurstück 548, Landwirtschaftsfläche, Das Rauhe Luch, Größe 489 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Luckenwalde, Flur 6, Flurstück 137, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 23, Größe 462 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist für das Flurstück 548 auf 4.900,00 EUR und für das Flurstück 137 auf 147.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 30.06.2016 eingetragen worden.

Das Grundstück Flurstück 137 befindet sich in 14943 Luckenwalde, Bahnhofstr. 23. Es ist bebaut mit einem Mehrfamilien-

haus mit Anbau und Nebengebäuden, Bj. um die Jahrhundertwende 19./20. Jahrhundert. Das Grundstück Flurstück 548 „Rauhes Luch“ ist unbebaut, überwiegend Wasserfläche.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 35/16

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Cottbus

Neueintrag

Güterrechtsregister

GR 93 - 24.07.2017 - Eheleute Angela Kruse geb. Radow und Hans-Jürgen Kruse

Durch Ehevertrag vom 11.04.2017 ist Gütertrennung vereinbart.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Landesrechnungshof Brandenburg

Der abhanden gekommene Dienstausweis von Herrn **apl. Prof. Dr. Norbert Janz** mit Dienstausweisnummer **200 575**, Landesrechnungshof Brandenburg, ausgestellt am 24.03.2011, Gültigkeitsvermerk bis zum 23.03.2021, wird hiermit für ungültig erklärt.

Zentraldienst der Polizei

Der durch Verlust/Diebstahl abhanden gekommene Dienstausweis von Herrn **Ronald Woywod**, Dienstausweisnummer **009964**, Kartenummer **2284**, Farbe gelb, ausgestellt am 26.01.2012 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.